

Aufklärungsverpflichtung nach Behandlungsverzicht

Im Allgemeinen stimmt der Patient nach erfolgter Aufklärung durch den behandelnden Arzt der vorgeschlagenen Behandlung zu. Was ist jedoch zu beachten, wenn der Patient nicht einwilligt? Welche Folgen kann dies für den behandelnden Arzt haben und welche Vorkehrungen muss er treffen, um Haftungsrisiken für sich selbst auszuschließen?

RA DR. KLAUS VOLKER SCHILLER, RA MANUEL PFEIFER/KÖLN

I. Behandlungsverzicht des Patienten nach Risikoaufklärung

1. Der Implantologe/Zahnarzt ist prinzipiell verpflichtet, den Patienten vor Durchführung einer zahnärztlichen Behandlung/eines zahnärztlichen Heileingriffes, über die Risiken aufzuklären, die eine zahnärztliche Behandlung/ein zahnärztlicher Heileingriff für den Patienten mit sich bringen kann. Verlangt wird eine verständliche Aufklärung über die Risiken im Großen und Ganzen, sodass der Patient ein allgemeines Bild von der Schwere und Richtung des konkreten Risikospektrums erhält, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können, ob er in die zahnärztliche Behandlung/den zahnärztlichen Heileingriff einwilligen soll, oder nicht. Entscheidet sich der Patient nach der erfolgten Risikoaufklärung gegen eine zahnärztliche Heilbehandlung/einen zahnärztlichen Heileingriff, stellt sich die Frage, ob der behandelnde Implantologe den Patienten über die Folgen der Ablehnung (erneut) aufklären muss.

2. Grundsätzlich hat der Implantologe den Patienten bereits im Rahmen der Behandlungsaufklärung auch auf die Folgen der Nichtdurchführung einer zahnärztlich-implantologisch indizierten Behandlung hinzuweisen, damit der Patient dies im Rahmen der von ihm persönlich vorzunehmenden Abwägungen mit berücksichtigen kann.

Gleichwohl empfiehlt es sich, den Patienten nach Mitteilung seiner Entscheidung nochmals eindringlich über die Folgen einer Nichtbehandlung aufzuklären und ihm diese deutlich vor Augen zu führen. Beispiele für die Konsequenzen wären eine stärker fortschreitende Kieferatrophie, die Folgen von Entzündungen und Eiterherden im Kiefer, kariöse, scharfkantige Zähne (Entstehung von Ulcera, Tumoren), Zahnfehlstellungen bei Kindern etc.

3. Während die Behandlungs-, die Verlaufs- und die Risikoaufklärung des Patienten im Vordergrund der medizinischen und juristischen Diskussion steht, wird die Aufklärung über die Risiken einer Nichtbehandlung nach erfolgter Risikoaufklärung wenig thematisiert. Zu den Aufklärungspflichten eines Implantologen gehört jedoch auch die Aufklärung darüber, welche Konsequenzen es für den Patienten hat, wenn dieser eine zahnärzt-

liche Behandlung/einen zahnärztlichen Heileingriff nach einer Risikoaufklärung ablehnt.

II. Grundsätze

1. Den Implantologen treffen auf Grund des Behandlungsvertrages verschiedene Aufklärungspflichten. Dies sind in medizinischer Hinsicht die:

- Diagnoseaufklärung
- Therapieaufklärung i.S.d. Behandlungsaufklärung sowie der Eingriffsaufklärung
- Risikoaufklärung
- Verlaufsaufklärung
- therapeutische Sicherungsaufklärung

Hinzu kommt die Aufklärung über wirtschaftliche Aspekte, d.h., der Erstattungsfähigkeit der Kosten der zahnärztlichen Behandlung/des zahnärztlichen Heileingriffes durch die Versicherer oder die Beihilfe. (Vergleiche hierzu Artikel RAe Dr. Schiller, Pfeifer, Köln: Wirtschaftliche Aufklärungsverpflichtung des Implantologen im DGZI Journal 4/2005 S. 76)

2. Die Frage, welche medizinischen Konsequenzen eine Nichtbehandlung hat, gehört grundsätzlich zur Behandlungsaufklärung und nicht zur Verlaufsaufklärung. Denn die Nichtbehandlung wird als eine alternative Behandlung angesehen. Den Implantologen trifft nämlich eine Aufklärungspflicht darüber, welche alternativen Behandlungsmöglichkeiten es gibt. Die Nichtbehandlung stellt eine solche Alternative dar. Die Grenze zwischen der Behandlungsaufklärung und der Verlaufsaufklärung ist allerdings fließend, denn im engeren Sinne gehören zur Verlaufsaufklärung auch die voraussichtlichen möglichen Folgen des Verlaufes einer Erkrankung, wenn eine Zustimmung zu der indizierten zahnärztlichen Heilbehandlung/dem zahnärztlichen Heileingriff nicht gegeben wird. Der Implantologe hat daher schon im Rahmen der Behandlungsaufklärung den Patienten darüber hinreichende Informationen zu geben, welche Konsequenzen für ihn – den Patienten – eine Nichtbehandlung hat.

3. Entscheidet sich der Patient nach der zahnärztlichen Aufklärung über die Behandlungsrisiken und die Risiken des Heileingriffes dahin, dass der Implantologe die Be-